

4/SN-47/ME

**FINANZPROKURATUR**  
1011 Wien, Singerstraße 17 - 19  
Tel. 51 439/140DW  
Fax.: 512 24 45  
PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR:  
0057169

Betrifft GESETZENTWÜRFE	
Zl. ....	47-GE/19.96
Datum: - 8. AUG. 1996	
Verteilt	9. 8. 96 B

Dr. Moser

IV/31021/3

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

**Betr.:** Entwürfe: SchOG, SchUG,  
SchPFIG, B-SchAufsG  
**1 Beilage (25-fach)**

Sehr geehrte Damen und Herren !

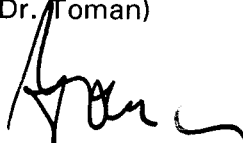
Die Prokuratur übersendet die ho. Stellungnahme in der im Betreff angeführten Angelegenheit vom heutigen Tag an das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten in 25-facher Ausfertigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Wien, am 6. August 1996

Im Auftrag:

(Dr. Toman)



**FINANZPROKURATUR**

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Tel. 51 439/140DW

Fax.: 512 24 45

PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169

IV/ 31021/3

**Betr.:** Entwürfe: SchOG, SchUG, SchPFIG, B-SchAufsG  
Zl. 12.690/109-III/2/96

Hinsichtlich der Änderung des Schulunterrichtsgesetzes durch Einfügung eines § 44 a (Beaufsichtigung von Schülern durch Nichtlehrer, Erzieher) wird angemerkt:

Der vorgeschlagene § 44 a Schulunterrichtsgesetz verwirklicht nur bedingt eine Anregung der Prokuratur, die Frage der Haftung für Unfälle in Freistunden oder dgl. - insbesondere im Fall, daß schulfremde Personen wie z.B. Erziehungsberechtigte als Aufsichtspersonen herangezogen werden - ausdrücklich zu regeln. Zweck der Bestimmung ist eine Klarstellung, daß auch schulfremde Aufsichtspersonen funktionell als Bundesorgane tätig werden, in einem Schadensfall sohin Bundeshaftung eintreten würde, wobei die Haftungsbestimmungen der § 333 ff ASVG zur Anwendung kämen.

Der angestrebte Zweck der Klarstellung wird durch die im Entwurf verwendete unbestimmte Formulierung "Beaufsichtigung durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher" nicht zur Gänze erreicht. Aufgrund dieser Formulierung könnte vermutet werden, daß es sich bei derartigen "anderen geeigneten Personen" (primär) um sonstiges Schulpersonal - wie z.B. Schulwart oder dergleichen - handelt und schulfremde Personen wie z.B. Erziehungsberechtigte nicht erfaßt sind. Zwar geht aus den erläuternden Bemerkungen (vgl. Seite 17 ff) hervor, daß auch schulfremde Personen, z.B. Erziehungsberechtigte oder an Sportveranstaltungen teilnehmende Sportstudenten, zur Beaufsichtigung der Schüler herangezogen werden dürfen, doch sollte nach Ansicht der Prokuratur im Gesetzestext selbst eine entsprechenden Klarstellung erfolgen, etwa indem eine beispielhafte Anführung der möglichen Aufsichtspersonen durch Anfügungen eines Klammerausdruckes erfolgt. In der beispielhaften Aufzählung sollten die Erziehungsberechtigten ausdrücklich erwähnt werden.

Damit wäre die Haftungsfrage bei Schulunfällen eindeutiger geregelt.

Im übrigen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf eines Schulunterrichtsgesetzes keine Bedenken.

Wien, am 6. August 1996

Im Auftrag:

  
(Dr. Steuxner)